

Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter

Von
Theodor Mayer

Wer den Staat als jene Organisation erkennt, durch die ein Volk politisch handlungsfähig wird, wird der ständischen Gliederung des Volkes eine grundlegende Bedeutung zumessen und in ihr ein verfassungsgeschichtliches Problem sehen, das nicht abseits von der staatlichen Entwicklung untersucht und dargestellt werden kann.¹⁾ Der Staat als solcher und seine Verfassung verursachen und bedingen sich gegenseitig, jede Veränderung des einen hat eine solche des andern zur Folge. Wenn sich zwischen die oberste staatliche Gewalt und die breiten Massen des Volkes Schichten einschieben, die sie voneinander trennen, selbst Herrschaftsrechte in Anspruch nehmen und damit eine feudale Staatsordnung ins Leben rufen, dann erhält der Staat eine durchaus andere Gestalt, als wenn zwischen der zentralen Staatsgewalt und den einzelnen Staatsangehörigen ein unmittelbares Verhältnis besteht. Eine starke, zentrale Staatsgewalt hat immer das Bestreben, sich auf eine möglichst breite Grundlage unmittelbar zu stützen, möglichst viele Staatsangehörige unmittelbar an sich heranzuziehen und für die eigenen Aufgaben einzusetzen, die Macht der Sonderbildungen zu zerschlagen und Zwischenschichten zu durchbrechen. Der feudalen Ordnung kommen aber vielfach natürliche Gegebenheiten und technische Schwierigkeiten, die einer Zentralisierung der Verwaltung entgegenstehen, zu Hilfe; ihre Überwindung bedeutet den entscheidenden Schritt der staatlichen Entwicklung in der Richtung auf eine volle und unmittelbare Dienstbarmachung der Kräfte des im Staat organisierten Volkes. Die ständische Gliederung des

¹⁾ Vgl. O. Hintze, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung (in Staat und Verfassung, 1941) S. 24 ff.; ders., Staatsverfassung und Heeresverfassung, ebd. S. 42 ff. und Wesen und Verbreitung des Feudalismus, ebd. S. 74 ff.